



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

11. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. März 2014	Nummer 3
--------------	----------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Fuhne von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis Zehmitz (km 40+611) 38
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Hauptstremme von der Landesgrenze Brandenburg (km 5+085) bis zum Abschlag Roßdorfer Kanal (km 16+723) 38
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Tuchheim-Parchener Bach von der Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (km 0+000) bis zum Zusammenfluss von Ringelsdorfer Bach und Dreibach (km 23+668) 39

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Neufassung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ 39
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Altmarkkreis Salzwedel Nr. 10** 44
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Bördekreis Nr. 14** 45
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 01** 45

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 04** 45
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 13** 45
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 14** 45
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Stendal Nr. 13** 46
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 05** 46
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 11** 46
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Wittenberg Nr. 01** 46
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Wittenberg Nr. 10** 46

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma AVICARE⁺ GbR in 06366 Köthen (Anhalt) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von bestandsspezifischen Impfstoffen in **06366 Köthen (Anhalt), Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 47
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma AVICARE⁺ GbR in 06366 Köthen (Anhalt) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von bestandsspezifischen Impfstoffen in **06366 Köthen (Anhalt), Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 47
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma BARO Lagerhaus GmbH & Co. KG in 39345 Bülstringen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in **06449 Aschersleben, Landkreis Salzlandkreis** 47
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BARO Lagerhaus GmbH & Co. KG in 39345 Bülstringen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in **06449 Aschersleben, Landkreis Salzlandkreis** 48
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma CropEnergies Bioethanol GmbH, Albrechtstraße 54, 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol am Standort **06712 Zeitz, Albrechtstraße 54; Burgenlandkreis** 48
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Verbio Diesel Bitterfeld GmbH & Co. KG in 06803 Bitterfeld-Wolfen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biodieselanlage in **06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 49
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Miltitz Aromatics GmbH, OT Wolfen, Riechstoffstraße in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen, Mitteldruckhydrierung in **Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 50
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Befesa Aluminium Germany GmbH in 06406 Bernburg (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Aluminium-Zweitschmelzwerkes in **06406 Bernburg (Saale), Landkreis Salzlandkreis** 51
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der STORK Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in **39126 Magdeburg** 52
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Landwirtes Ingo Wöhler in 39443 Staßfurt, OT Glöthe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen in **39443 Staßfurt, OT Glöthe, Salzlandkreis** 53
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrarprodukte GmbH Zilly in 38835 Osterwieck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in **38835 Osterwieck, OT Zilly, Landkreis Harz** 53

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Cordelia-Biogas GmbH & Co. KG in 48727 Billerbeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur anaeroben Vergärung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen zur Erzeugung von Biogas und der Verwertung in einem Blockheizkraftwerk in **06642 Nebra (Unstrut), OT Reinsdorf, Burgenlandkreis** 54
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG in 06780 Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Bioethanolanlage in **06780 Zörbig, Landkreis Anhalt Bitterfeld** 54
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Wildenborn GmbH in 06712 Gutenborn OT Heukewalde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in **06712 Geußnitz OT Wildenborn, Landkreis Burgenlandkreis** 55
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Schirm GmbH in 39218 Schönebeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Mehrzwecksyntheseanlage in **39218 Schönebeck, Landkreis Salzlandkreis** 56
- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen
- . Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes 56

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 05.02.2014 - Z/233-31020/1/14** 56

56

A. Landesverwaltungsamt

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Fuhne von der Mündung in die Saale (km 0+000)
bis Zehmitz (km 40+611)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Fuhne in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Fuhne werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Fuhne von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis Zehmitz (km 40+611) verläuft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Südliches Anhalt und der Stadt Zörbig, im Saalekreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Petersberg und der Stadt Wettin-Löbejün und im Salzlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Bernburg (Saale) und der Stadt Könnern.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 70.000 (HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 17 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 18 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie der Stadt Südliches Anhalt und der Stadt Zörbig, dem Saalekreis sowie der Gemeinde Petersberg und der Stadt Wettin-Löbejün, und dem Salzlandkreis sowie der Stadt Bernburg (Saale) und der Stadt Könnern vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)
2. Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt
3. Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig
4. Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg
5. Gemeinde Petersberg, Götschetalstraße 15, 06193 Petersberg
6. Stadt Wettin-Löbejün, Markt 1, 06193 Wettin-Löbejün

7. Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale)
8. Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)
9. Stadt Könnern, Markt 1, 06420 Könnern.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 4. 3. 2014



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 18 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

- *) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Hauptstremme von der Landesgrenze
Brandenburg (km 5+085) bis zum
Abschlag Roßdorfer Kanal (km 16+723)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Hauptstremme in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Hauptstremme werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Hauptstremme von der Landesgrenze Brandenburg (km 5+085) bis zum Abschlag Roßdorfer Kanal (km 16+723) verläuft im Landkreis Jerichower Land innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Jerichow.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 20.000 (HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 5 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 6 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Jerichower Land sowie der Stadt Jerichow vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
2. Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow

§ 2 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Hauptstremme (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 4.3.2014



Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 6 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

- *) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Tuchheim-Parchener Bach von der Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (km 0+000) bis zum Zusammenfluss von Ringelsdorfer Bach und Dreibach (km 23+668)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Tuchheim-Parchener Bach in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt. Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Tuchheim-Parchener Bach werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Tuchheim-Parchener Bach von der Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (km 0+000) bis zum Zusammenfluss von Ringelsdorfer Bach und Dreibach (km 23+668) verläuft im Landkreis Jerichower Land innerhalb der Gemarkungsgrenzen

der Gemeinde Elbe-Parey, der Stadt Genthin, der Stadt Jerichow und der Stadt Möckern.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 35.000 (HQ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 16 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 17 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Jerichower Land sowie der Gemeinde Elbe-Parey, der Stadt Genthin, der Stadt Jerichow und der Stadt Möckern vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
2. Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey
3. Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin
4. Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow
5. Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern.

§ 2 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Tuchheim-Parchener Bach (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 4.3.2014



Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 17 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

- *) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Neufassung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder
§ 2 Aufgaben des Verbandes

- § 3 Organe
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 6 Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfassung und Niederschrift
- § 7 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 8 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes
- § 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 10 Deckung des Finanzbedarfes, Verbandsumlage
- § 11 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern
- § 12 Auflösung des Verbandes
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Sprachliche Gleichstellung
- § 15 Rechtsaufsicht
- § 16 Inkrafttreten der Satzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl LSA S. 81), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) hat die Verbandsversammlung des "Zweckverbandes Goitzsche" am 10.02.2014 folgende Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1
Name, Sitz, Mitglieder**

1. Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG LSA und führt den Namen „Zweckverband Goitzsche“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde 06774 Muldestausee, OT Pouch, Poucher Dorfplatz 3, Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
3. Mitglieder des Verbandes sind der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, die Stadt Bitterfeld-Wolfen, die Stadt Sandersdorf-Brehna sowie die Gemeinde Muldestausee.
4. Das Verbandgebiet erstreckt sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld über die Ortsteile Bitterfeld, Holzweißig, Petersroda, Friedersdorf, Mühlbeck und Pouch der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
*) (Anlage 1 Lageplan)
5. Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.
6. Der Verband führt ein Dienstsiegel, das dem dieser Satzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Siegel trägt die Umschrift „- Zweckverband Goitzsche -“ Siegelabdruck:



**§ 2
Aufgaben des Verbandes**

1. Der Verband hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung der Belange der Natur und des Arbeitsmarktes, die Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften des Verbandsgebietes zu einem Tourismus- und Naherholungsraum zu fördern. Schwerpunkt ist der Erhalt, die Pflege, Bewirtschaftung und Instandsetzung der öffentlichen Infrastruktur im Verbandsgebiet. Die anstehenden Projekte sind Barriere frei umzusetzen.

2. Der Zweckverband übernimmt folgende Aufgaben:
 1. Der Zweckverband arbeitet an einer abgestimmten öffentlichen touristischen Infrastrukturentwicklung des Verbandsgebietes mit.
 2. Der Zweckverband betreibt und unterhält die im Eigentum befindlichen Grundstücke und baulichen Anlagen im öffentlichen Interesse.
 3. Der Zweckverband bewirtschaftet die öffentlichen Wege/Uferwege soweit durch die Mitglieder übergeben und durch die Verbandsversammlung mehrheitlich angenommen, und ist zuständig für deren Verkehrssicherung und Unterhaltung. Der Zweckverband kann diesbezügliche Dienstleistungen für Dritte erbringen.
 4. Der Zweckverband übernimmt und unterhält die touristische Ausschilderung für das Verbandsgebiet.
 5. Der Zweckverband übernimmt und bewirtschaftet den in seinem Eigentum befindlichen öffentlichen Parkraum im Verbandsgebiet. Über gesonderte Vereinbarung kann weiterer Parkraum bewirtschaftet werden.
 6. Der Zweckverband ist zuständig für die Betreuung und den Unterhalt des Nordic Aktiv Parks Goitzsche.
3. Der Zweckverband hat die Aufgabe der Akquirierung erforderlicher finanzieller Mittel zur Vorbereitung und Umsetzung der Vorhaben und Aufgaben. Er wird alle Möglichkeiten der Landes-, Bundes- und EU-Förderungen hierzu ausschöpfen.

**§ 3
Organe**

- Organe des Verbandes sind
1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsgeschäftsführer

**§ 4
Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus drei Vertretern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, aus vier Vertretern der Stadt Bitterfeld-Wolfen, aus einem Vertreter der Stadt Sandersdorf-Brehna und aus zwei Vertretern der Gemeinde Muldestausee. Jeder Vertreter hat 1 Stimme. Bei mehreren Vertretern ist mindestens ein Vertreter aus der Verwaltung zu entsenden, die weiteren Vertreter werden von den kommunalen Gebietskörperschaften aus der Mitte des Kreistages bzw. Stadt- Gemeinderates gewählt. Für jeden Verbandsvertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Verbandsvertreter bzw. Stellvertreter vorzeitig aus, so ist von dem betreffenden Verbandsmitglied ein anderer Verbandsvertreter bzw. Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit der Verbandsvertreter endet mit der jeweiligen Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaft. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
3. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist Vertreter eines Verbandsmitgliedes, das nicht den Vorsitzenden stellt. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter werden für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl

- ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abgewählt.
4. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
 5. Die Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskommunen können mit beratender Stimme an den Verbandssitzungen teilnehmen. Die Sitzungsunterlagen sind entsprechend den Regeln der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung zu übergeben und den Hauptverwaltungsbeamten zu übersenden, sofern sie nicht Vertreter in der Verbandsversammlung sind.
 6. Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere ausschließlich zuständig für:
 - 1.1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
 - 1.2. die Geschäftsordnung des Verbandes,
 - 1.3. die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte,
 - 1.4. die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 - 1.5. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 - 1.6. die Zustimmung zu Mehraufwendungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen sofern sie einen Betrag von 5.000 Euro überschreiten,
 - 1.7. die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht sowie Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung,
 - 1.8. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
 - 1.9. die Verfügung über Verbandsvermögen, Erwerb, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes soweit sie den Betrag von 5.000 EURO überschreiten,
 - 1.10. die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
 - 1.11. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen, gleiches gilt für andere Verbände und Vereine,
 - 1.12. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender Rechtsgeschäfte

- soweit sie den Betrag von 5.000 EURO überschreiten,
- 1.13. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 1.000 EURO übersteigt, es sei denn es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - 1.14. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
 - 1.15. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen soweit sie den Betrag von 5.000 EURO überschreiten,
 - 1.16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten,
 - 1.17. den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
 - 1.18. das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - 1.19. das Auflösen des Verbandes,
 - 1.20. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.

Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

2. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfassung und Niederschrift

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich oder elektronisch vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. In dringenden Fällen gelten die Regelungen des § 51 Abs. 4 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt.
2. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
3. Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Ver-

bandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

5. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Bandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Bandmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
6. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit ein Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen der Bandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Bandsversammlung und jeder Vertreter eines Bandmitgliedes können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Bandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Bandsversammlung.

§ 7

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Bandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Näheres regelt eine Satzung.

§ 8

Bandgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

1. Der Bandgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Bandsversammlung zugewiesen sind. Der Bandgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
2. Der Bandgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Bandsversammlung gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 und 2 des GKG LSA anzuwenden. Unabhängig davon scheidet der Bandgeschäftsführer im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. Im Übrigen finden die Regelungen des § 12 GKG LSA Anwendung.
3. Die vorzeitige Abwahl des Bandgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Bandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Be-

schluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Bandgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Bandsversammlung.

4. Die Stelle des hauptberuflichen Bandgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Bandsversammlung abgesehen werden. Die Bandsversammlung trifft eine Vorauswahl zur Feststellung der Befähigung der Bewerber.
5. Der Bandgeschäftsführer beauftragt einen Bediensteten des Verbandes mit seiner Vertretung.
6. Der Bandgeschäftsführer hat das Recht in der Bandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch der beauftragte Bandbedienstete.
7. Der Bandgeschäftsführer entscheidet:
 - 7.1. in Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solche mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie eine Wertgrenze von 5.000 Euro nicht übersteigen,
 - 7.2. in den in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
 - 7.3. bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall pro Jahr bis zu 5.000 Euro,
 - 7.4. bei Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro soweit nicht die Bandsversammlung einen Beschluss hierzu gefasst hat.
8. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bandgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind. Die Formvorschrift gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form ausgestellten Vollmacht.
9. Die Bandsversammlung kann jede Angelegenheit, die sie dem Bandgeschäftsführer übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Bandgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Für den Zweckverband selbst und auf Unternehmen und Beteiligungen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.
2. Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landeskreises Anhalt-Bitterfeld zuständig.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfes, Bandumlage

1. Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf nach § 13 GKG LSA.

2. Zur Deckung des Aufwandes durch zusätzliche Aufgabenübertragungen/Einzelprojekte können durch Beschluss der Verbandsversammlung besondere Umlagen erhoben werden. Die Verteilung auf die Verbandsmitglieder kann vom Schlüssel der allgemeinen Verbandsumlage gemäß Absatz 4 abweichen, sofern einzelne Verbandsmitglieder besondere Vorteile aus der Aufgabenübernahme/Projektrealisierung erzielen.
3. Die allgemeine Umlage des Zweckverbandes regelt sich wie folgt:
 - 3.1. Die Umlage des Landkreises beträgt ein Drittel der Verbandsumlage, da eine direkte Zuordnung zu den Umlagekriterien „Verbandsgebiet“ und „Einwohner“ nicht möglich ist.
 - 3.2. Die Umlage für die übrigen Verbandsmitglieder bemisst sich vorteilsangemessen nach Einwohnern und idealisierter Uferlinie wie folgt:

Stadt Bitterfeld-Wolfen	66,9 %,
Stadt Sandersdorf-Brehna	1,2 %,
Gemeinde Muldestausee	31,9 %.

 Die Berechnung der Umlage erfolgt gemäß Anlage 2 *) der Satzung
4. Um einen koordinierten Planungsprozess bei der Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe in den Verbandsmitgliedern zu gewährleisten, ist die Höhe der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Umlagen in der Regel den Verbandsmitgliedern bis Mitte des IV. Quartals des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres mitzuteilen.

§ 11

Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes muss in der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Mehrheit der Verbandsmitglieder beschlossen werden. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
2. Jedes Mitglied des Kommunalen Zweckverbandes kann bis zum 6. Kalendermonat eines Jahres die Mitgliedschaft zum Ende desselben Jahres kündigen.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
4. Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt und mit Beschlussfassung der Verbandsversammlung beginnt, über die Abwicklung einigen, wird die Kommunalaufsichtsbehörde um die Entscheidung gebeten.
5. Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt die Gemeinde, in die das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit

dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.

6. Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband gemäß § 15 GKG LSA binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung die neue Körperschaft ausschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 12

Auflösung des Verbandes

1. Der Verband ist aufzulösen, wenn:
 - 1.1. durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
 - 1.2. die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.
2. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
3. Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt und mit Beschlussfassung der Verbandsversammlung beginnt, über die Abwicklung einigen, wird die Kommunalaufsichtsbehörde um die Entscheidung gebeten.
4. Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.
5. Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beschäftigten § 73 a der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse und Genehmigungen des Landesverwaltungsamtes soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.
2. Genehmigungen nach § 14 Abs. 2 GKG LSA entsprechend § 8 Abs. 5 GKG LSA erfolgen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.
3. Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekannt gemacht.
4. Wesentliche Festsetzungen sind:
 - 4.1. die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
 - 4.2. die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
 - 4.3. die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),

- 4.4. die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- 4.5. der Höchstbetrag der Kassenkredite,
5. Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan im Dienstgebäude des Verbandes, (06774 Muldestausee, OT Pouch, Poucher Dorfplatz 3) zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekannt gemacht.
6. Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes, (06774 Muldestausee, OT Pouch, Poucher Dorfplatz 3) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt des Landkreises ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.
7. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mindestens 1 Woche vor der Sitzung bekannt gemacht.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15

Rechtsaufsicht

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung in der Fassung vom 16.06.2011 außer Kraft.

Muldestausee, den 05.03.2014




Klaus Hamerla
Verbandsgeschäftsführer
Zweckverband Goitzsche

Verfahrensvermerk:

Die Verbandssatzung wurde nach der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung am 10.02.2014, durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 04.03.2014 genehmigt (Az. 206.6.1-10110-Goit-VS-01/14) und im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld Nr.: 5 am 21.03.2014 öffentlich bekannt

- *) Die **Anlage 1** (Karte Verbandsgebiet) und die **Anlage 2** (Umlageschlüssel) sind Bestandteil dieser Satzung und befinden sich im Anlagenteil des Amtsblattes

Der Kommunale Zweckverband „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ erhielt am 04.03.2014 folgende Verfügung:

Zu der am 10.02.2014 unter Beschluss-Nr. 01/2014 durch den Kommunalen Zweckverband „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung ergeht folgende

Verfügung

1. Die Neufassung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ vom 10.02.2014 (Beschluss-Nr. 01/2014) wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Dönitz

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Altmarkkreis Salzwedel Nr. 10

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Altmarkkreis Salzwedel Nr. 10** für eine Bestellung zum 1. Juli 2014 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.03.2014 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. April 2014** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Bördekreis Nr. 14**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Bördekreis Nr. 14** für eine Bestellung zum 1. Juli 2014 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.03.2014 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. April 2014** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 01**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Altmarkkreis Jerichower Land Nr. 01** für eine Bestellung zum 1. Juli 2014 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.03.2014 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. April 2014** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 04**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 04** für eine Bestellung zum 1. Juli 2014 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.03.2014

unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. April 2014** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 13**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 13** für eine Bestellung zum 1. Juli 2014 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.03.2014 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. April 2014** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 14**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 14** für eine Bestellung zum 1. Juli 2014 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.03.2014 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. April 2014** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Stendal Nr. 13**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Stendal Nr. 13** für eine Bestellung zum 1. Juli 2014 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.03.2014 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. April 2014** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Saalekreis Nr. 05**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 05** für eine Bestellung zum 1. Juli 2014 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.03.2014 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. April 2014** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Saalekreis Nr. 11**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 11** für eine Bestellung zum 1. Juli 2014 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige

Ausschreibungstext kann ab dem 18.03.2014 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. April 2014** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Wittenberg Nr. 01**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Wittenberg Nr. 01** für eine Bestellung zum 1. Juli 2014 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.03.2014 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. April 2014** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Wittenberg Nr. 10**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Altmarkkreis Wittenberg Nr. 10** für eine Bestellung zum 1. Juli 2014 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.03.2014 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. April 2014** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma AVICARE⁺ GbR in 06366 Köthen (Anhalt)
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung
von bestandsspezifischen Impfstoffen in
06366 Köthen (Anhalt), Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma AVICARE⁺ GbR in 06366 Köthen (Anhalt) beantragte mit Schreiben vom 12.11.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von
bestandsspezifischen Impfstoffen
mit einer Jahreskapazität von 10.000 l**

in **06366 Köthen (Anhalt)**

Gemarkung: **Köthen**

Flur: **18**

Flurstück: **1004.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma AVICARE⁺ GbR in
06366 Köthen (Anhalt) auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung
von bestandsspezifischen Impfstoffen
in 06366 Köthen (Anhalt),
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die AVICARE+ GbR in 06366 Köthen (Anhalt) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung
von bestandsspezifischen Impfstoffen
mit einer Jahreskapazität von 10.000 l**

(Anlage nach Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06366 Köthen (Anhalt)**

Gemarkung: **Köthen**

Flur: **18**

Flurstück: **1004.**

Das Vorhaben wurde am **17.12.2013** im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt und am **30.12.2013** in der Mitteldeutschen Zeitung bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 20.03.2014 nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma BARO Lagerhaus
GmbH & Co. KG in 39345 Bülstringen auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung
von Gefahrstoffen in 06449 Aschersleben,
Landkreis Salzlandkreis**

Die BARO Lagerhaus GmbH & Co. KG in 39345 Bülstringen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen
mit einer Lagerkapazität von max. 1.750 Tonnen**

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 29 und Nr. 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06449 Aschersleben**

Gemarkung: **Aschersleben**

Flur: **30**

Flurstücke: **147 und 152.**

Das Vorhaben wurde am **15.01.2014** im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt und in der Mitteldeutschen Zeitung bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 08.04.2014 nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma BARO Lagerhaus GmbH & Co. KG in
39345 Bülstringen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung
von Gefahrstoffen in 06449 Aschersleben,
Landkreis Salzlandkreis**

Die BARO Lagerhaus GmbH & Co. KG in 39345 Bülstringen beantragte mit Schreiben vom 28.11.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen
mit einer Lagerkapazität von max. 1.750 Tonnen**

in **06449 Aschersleben**

Gemarkung: **Aschersleben**

Flur: **30**

Flurstücke: **147 und 152.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma CropEnergies Bioethanol
GmbH, Albrechtstraße 54, 06712 Zeitz auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Bioethanol am Standort
06712 Zeitz, Albrechtstraße 54; Burgenlandkreis**

Die Firma CropEnergies Bioethanol GmbH aus 06712 Zeitz beantragte mit Schreiben vom 19.12.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmi-

gung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

**wesentliche Änderung und Betrieb
einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol**

hier: Erhöhung der Lagerkapazität des Tanklagers um 10.000 t, Erweiterung der Getreideanlieferung, der Kühlkapazität und der Futtermittelherstellung

(Anlage nach Nr. 4.1.2 i.V. mit 4.8, 1.1, 1.2.2.2, 7.34.2, 9.2.1 und 9.11.2 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06712 Zeitz,
Albrechtstraße 54**

Gemarkung: **Zeitz**

Flur: **2**

Flurstücke: **199 (teilw.), 502/18, 62, 495/18, 425/17, 15/4,**

Flur: **13**

Flurstücke: **27, 2/4**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember des Jahres 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.03.2014 bis einschließlich 25.04.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Zeitz

Fachbereich Technisches Zeitz

Sachgebiet Stadtentwicklung

Altmarkt 16 (Gewandhaus)

Zimmer 305

06712 Zeitz

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr

Mi. nach Vereinbarung
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr

Fr. nach Vereinbarung
sowie bei telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der o. a. Zeiten.

2. Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst

Bauamt

Zimmer 207

Zeitzer Straße 15

06722 Droyßig

Mo. von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr

sowie bei telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der o. a. Zeiten.

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.03.2014 bis einschließlich 09.05.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei den Stellen erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin vom **11.06.2014 bis zum 12.06.2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Zeitz, Rathaus
Friedenssaal
Altmarkt 1
06712 Zeitz**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Verbio Diesel Bitterfeld GmbH & Co. KG in
06803 Bitterfeld-Wolfen, auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Biodieselanlage in
06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Verbio Diesel Bitterfeld GmbH & Co. KG in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 20.09.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von
Biodiesel und Pharmaglycerin**

hier: Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen,
OT Greppin**

Gemarkung: **Greppin,**
Flur: **3,**
Flurstück: **377.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Miltitz Aromatics GmbH, OT Wolfen,
Riechstoffstraße in 06766 Bitterfeld-Wolfen
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
Kohlenwasserstoffen, Mitteldruckhydrierung in
Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Miltitz Aromatics GmbH, OT Wolfen, Riechstoffstraße in 06766 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,
Mitteldruckhydrierung
mit einer Kapazität von 300 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1.1 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in

**06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen,
Riechstoffstraße**

Gemarkung: **Greppin**

Flur: **11**

Flurstück: **187**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.03.2014 bis einschließlich 25.04.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadt Bitterfeld-Wolfen,
Verwaltungssitz OT Wolfen**
Zimmer 201
OT Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.03.2014 bis einschließlich 09.05.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **22.05.2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Städtisches Kulturhaus
Bitterfeld-Wolfen
Konferenzraum
OT Wolfen
Puschkinstraße 3
06766 Bitterfeld-Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Firma Befesa Aluminium Germany GmbH in
06406 Bernburg (Saale) auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb eines Aluminium-Zweitschmelzwerkes
in 06406 Bernburg (Saale),
Landkreis Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Firma Befesa Aluminium Germany GmbH in 06406 Bernburg (Saale) die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines

**Aluminium-Zweitschmelzwerkes mit einer
Schmelzkapazität von 372 t/Tag (90 000 t/a)**

(Anlagen nach den Nrn. 3.4.1 und 3.8.1 sowie den Nrn. 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf Grundstücken in **06406 Bernburg (Saale)**

Gemarkung: **Bernburg**
Flur: **73**
Flurstücke: **273, 274, 275, 276, 1013**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg über die auf der Internetseite: <http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.03.2014 bis einschließlich 01.04.2014

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Bernburg (Saale)

Bauamt
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 217
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg über die auf der Internetseite: <http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv>

bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der STORK Umweltdienste GmbH in
39126 Magdeburg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes
der Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen
Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen in 39126 Magdeburg**

Die STORK Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer

**Anlage zum Umschlag von max. 2200 t/Tag
(400 000 t/a) und zur zeitweiligen Lagerung
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
von mehr als 50 t gefährliche Abfälle und
mehr als 100 t nicht gefährliche Abfälle**

Hier:

- **Errichtung einer neuen Halle zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen,**
- **Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle auf 4400 t und für nicht gefährliche Abfälle auf 8800 t,**
- **Behandlung von Abfällen mit einer Kapazität von 1000 t/Tag**

(Anlage nach den Nrn. 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf Grundstücken in 39126 **Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg**

Flur: **201**

Flurstücke: **519/101 teilweise; 10574, 10576,
10578, 10580, 10575, 10577, 10579,
10588, 10405, 10407, 10555**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.03.2014 bis einschließlich 25.04.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung der
Landeshauptstadt Magdeburg**

Umweltamt
39104 Magdeburg
Julius-Bremer-Str. 8-10
Zimmer 725

Mo. 7:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. 7:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. 7:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Do. 7:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. 7:30 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 217 N
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

26.03.2014 bis einschließlich 09.05.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **28.05.2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Besprechungsraum der
Fa. STORK Umweltdienste GmbH
Parchauer Str. 3
391126 Magdeburg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Landwirtes Ingo Wöhler in 39443 Staßfurt, OT Glöthe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen in 39443 Staßfurt, OT Glöthe, Salzlandkreis

Der Landwirt Ingo Wöhler in 39443 Staßfurt, OT Glöthe beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen

Hier: Errichtung und Betrieb einer Schweinezuchtanlage für 1.680 Sauenplätze, 2 Eberplätze, 6.600 Ferkelplätze, Errichtung eines Güllebehälters ($V_{\text{Netto}} = 5.335 \text{ m}^3$), neun Futtersilos, eines Löschwasserbeckens ($V = 400 \text{ m}^3$), einer abflusslosen Grube, Einrichtung eines Sozialbereiches sowie Aufstellen eines Flüssiggasbehälters ($V = 5.440 \text{ l}$)

(Anlage gemäß Nr. 7.1.8.1 und nach Nr. 7.1.9.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39443 Staßfurt, OT Glöthe**

Gemarkung: **Glöthe**

Flur: **1**

Flurstücke: **2/23; 2/63**

Das Vorhaben wurde am **15.01.2014** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **01.04.2014** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Bürgerhaus Brumby
An der Röthe 6
39443 Staßfurt, OT Brumby**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrarprodukte GmbH Zilly in 38835 Osterwieck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in 38835 Osterwieck, OT Zilly, Landkreis Harz

Die Agrarprodukte GmbH Zilly in 38835 Osterwieck beantragte mit Schreiben vom 02.04.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas

hier: Errichtung Gärrestbehälter, 6.110 m³, Errichtung BHKW 2 mit 220 kW elektr. Leistung, Änderung der elektr. Leistung BHKW 1 auf 600 kW

auf dem Grundstück in **38835 Osterwieck, OT Zilly**

Gemarkung: **Zilly**

Flur: **9**

Flurstück: **113.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Cordelia-Biogas GmbH & Co. KG
in 48727 Billerbeck auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur anaeroben
Vergärung von Gülle und nachwachsenden
Rohstoffen zur Erzeugung von Biogas und
der Verwertung in einem Blockheizkraftwerk
in 06642 Nebra (Unstrut), OT Reinsdorf,
Burgenlandkreis**

Die Cordelia-Biogas GmbH & Co. KG in 48727 Billerbeck beantragte mit Schreiben vom 07.11.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Anlage zur anaeroben Vergärung
von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen
zur Erzeugung von Biogas und der Verwertung
in einem Blockheizkraftwerk**

auf dem Grundstück in **06642 Nebra (Unstrut),
OT Reinsdorf**

Gemarkung: **Reinsdorf**
Flur: **6**
Flurstück: **222.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG in
06780 Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Bioethanolanlage in 06780 Zörbig,
Landkreis Anhalt Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG in 06780 Zörbig die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Bioethanolanlage

hier: Erhöhung der Kapazität der Biomethanalanlage von 48 Tonnen Abfällen je Tag auf 2.700 Tonnen Abfällen je Tag sowie Trennung der Biomethanalanlage von der Bioethanolanlage und Führung als eigenständige Abfallbehandlungsanlage

(Anlage nach Nr. 8.6.2.1 i. V. m. Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06780 Zörbig**

Gemarkung: **Zörbig**

Flur: **6, 7**

Flurstücke: **44/1, 57/1, 99/3, 99/5, 99/6, 100/1, 100/2,
422/57, 482/58, 483/58, 496/56, 522/56**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die

rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.03.2014 bis einschließlich 01.04.2014

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Zörbig

Fachbereich Bau und Gebäudemanagement
Zimmer 16
Lange Straße 34
06780 Zörbig

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Biogas Wildenborn GmbH in 06712 Gutenborn
OT Heukewalde auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage
in 06712 Geußnitz OT Wildenborn,
Landkreis Burgenlandkreis**

Die Biogas Wildenborn GmbH in 06712 Gutenborn OT Heukewalde beantragte mit Schreiben vom 10.01.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage

**hier: Änderung der Einsatzstoffe
Erhöhung der Biogaserzeugung
Errichtung einer zweiten BHKW-Anlage
Errichtung eines zweiten Gärrestlagers
Erweiterung der Silagelagerstätte**

auf dem Grundstück in **06712 Geußnitz
OT Wildenborn**

Gemarkung: **Geußnitz**

Flur: **5**

Flurstücke: **137, 138, 139, 141 und 142**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Schirm GmbH in 39218 Schönebeck auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Mehrzwecksyntheseanlage in
39218 Schönebeck, Landkreis Salzlandkreis**

Die Schirm GmbH in 39218 Schönebeck beantragte mit Schreiben vom 06.12.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Mehrzwecksyntheseanlage

hier: Errichtung und Betrieb des Syntheseabschnittes III

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck**
Gemarkung: **Schönebeck-Salzellen**
Flur: **19**
Flurstück: **10000**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Stellenausschreibungen
des Landesverwaltungsamtes**

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgende Stellen zu besetzen:

**ein/e Referent/Referentin Bauleitplanung
im Referat 204 „Bauwesen“**
befristet bis längstens 31.05.2015 Vollzeit
im Rahmen einer Elternzeitvertretung

**ein/e Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin
in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber**
unbefristet Vollzeit

**ein/e Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin beim
Zentralen Prüfdienst für EU-Fördermaßnahmen
in der Koordinierungsstelle Cross Compliance
des Landesverwaltungsamtes**
befristet bis zum 31.12.2015, Vollzeit

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link.

www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de

Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 05.02.2014 –
Z/233-31020/1/14**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.5.2013 (BGBl. I S. 1388, 1391) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Letzlingen der Hansestadt Gardelegen, Altmarkkreis Salzwedel, wird im Zuge der Bundesstraße B 71 aus Richtung Haldensleben bei Netzknoten 3634 056, Station 6.976 und in Richtung Hansestadt Gardelegen bei Netzknoten 3534 058, Station 0.746 neu festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbach-

straße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081) eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Anlagen
zum Amtsblatt Nr. 3/2014
18. März 2014

Übersichtskarten zu den Überschwemmungsgebieten

- **Übersichtskarte** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Fuhne von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis Zehmitz (km 40+611)
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.
- **Übersichtskarte** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Hauptstremme von der Landesgrenze Brandenburg (km 5+085) bis zum Abschlag Roßdorfer Kanal (km 16+723)
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.
- **Übersichtskarte** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Tuchheim-Parchener Bach von der Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (km 0+000) bis zum Zusammenfluss von Ringelsdorfer Bach und Dreibach (km 23+668)
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.

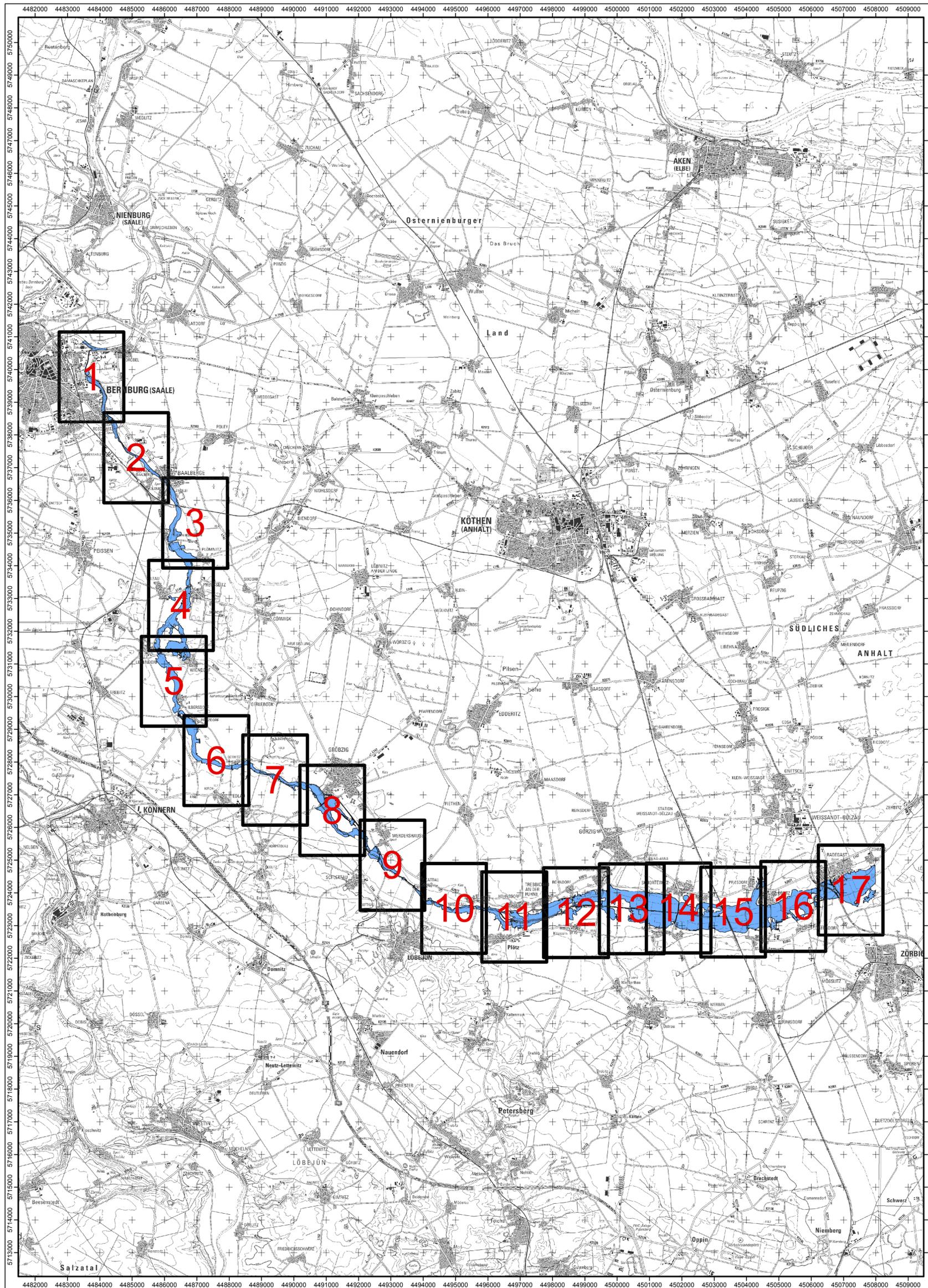
Anlagen zur
Öffentlichen Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Neufassung der
Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes
„Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“

Anlage 1

- Karte Verbandsgebiet

Anlage 2

- Umlageschlüssel



Zeichenerklärung:

-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
-  Blattsnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Fuhne
Flusskilometer 0+000 bis 40+611**

Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Fuhne

Maßstab: 1 : 70.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)

Datenquelle:  Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

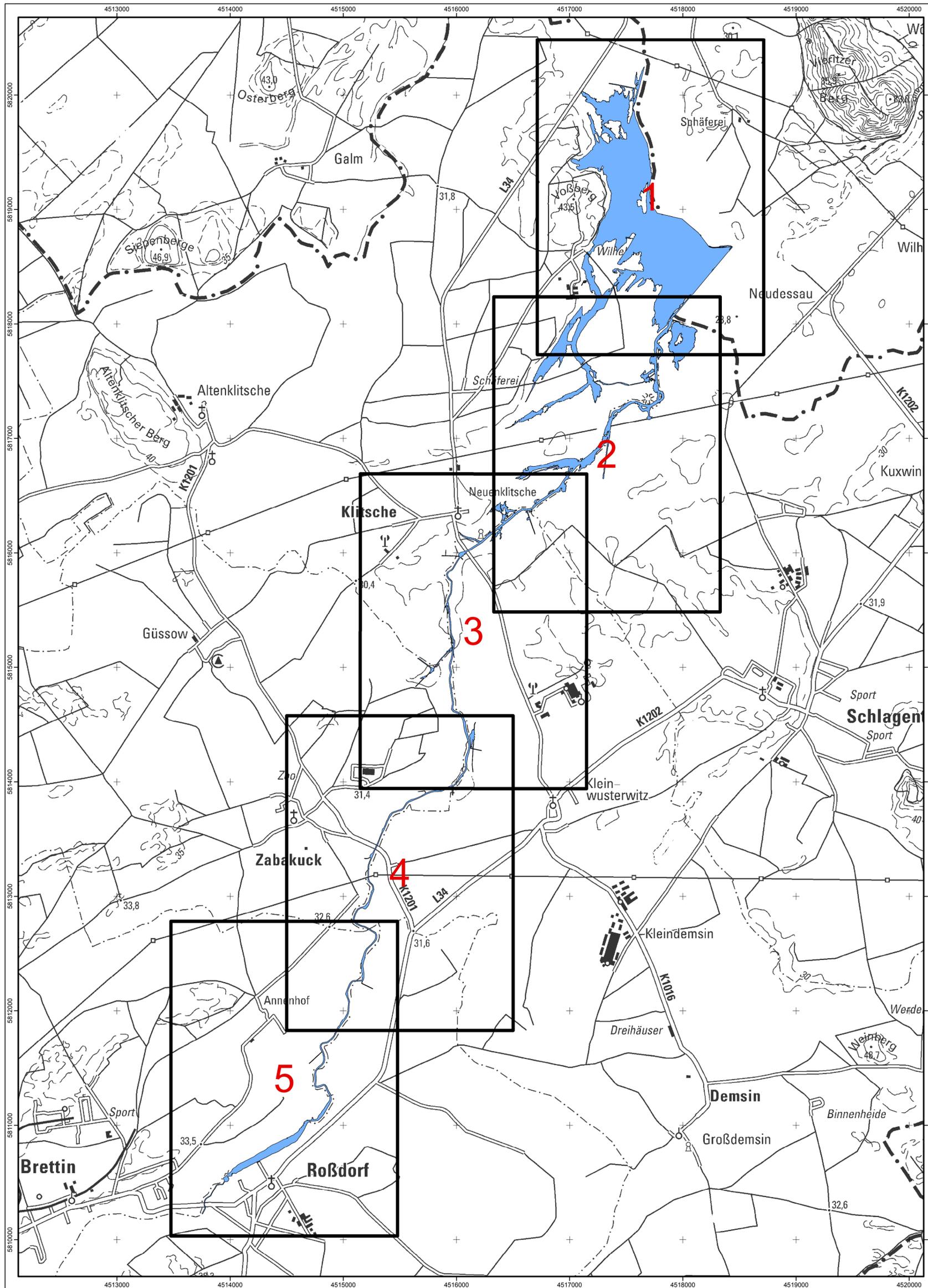
Bearbeitung: Arcadis Deutschland GmbH
Wallstraße 18
D-09599 Freiberg

Bearbeitungsstand: Juni 2013

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvvermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Hauptstremme
Flusskilometer 5+085 bis 16+723**

Übersichtskarte: der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Hauptstremme

Maßstab: 1 : 20.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)

Datenquelle: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

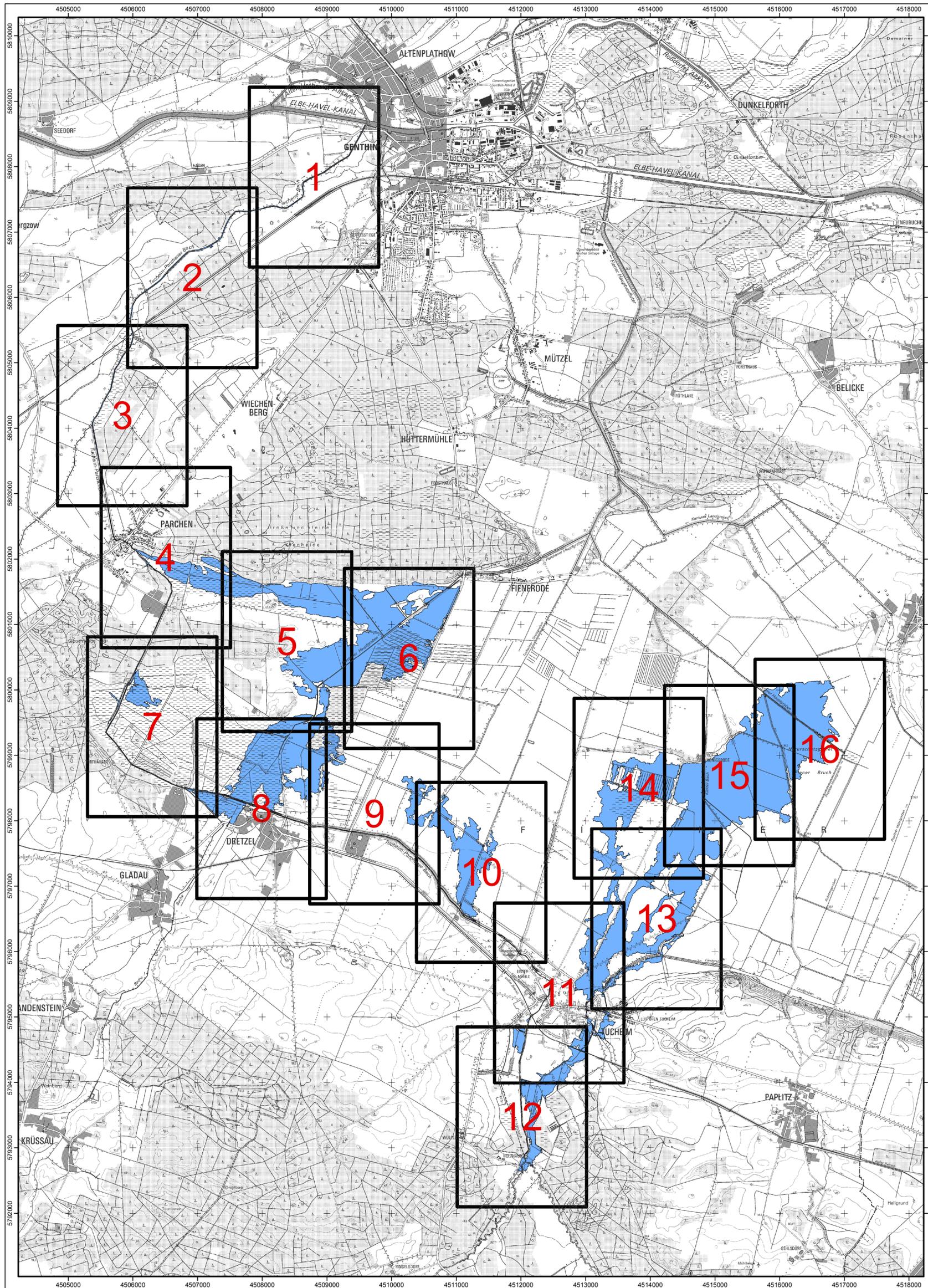
Bearbeitung: Inros Lackner AG
Schweizer Straße 3b
D-01069 Dresden

Bearbeitungsstand: September 2013

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvrmgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
-  Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Tuchheim-Parchener Bach
Flusskilometer 0+000 bis 23+668**

Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Tuchheim-Parchener Bach

Maßstab: 1 : 35.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)

Datenquelle:  Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

Bearbeitung: MUTING GmbH
Rothenseer Str. 24
D-39124 Magdeburg

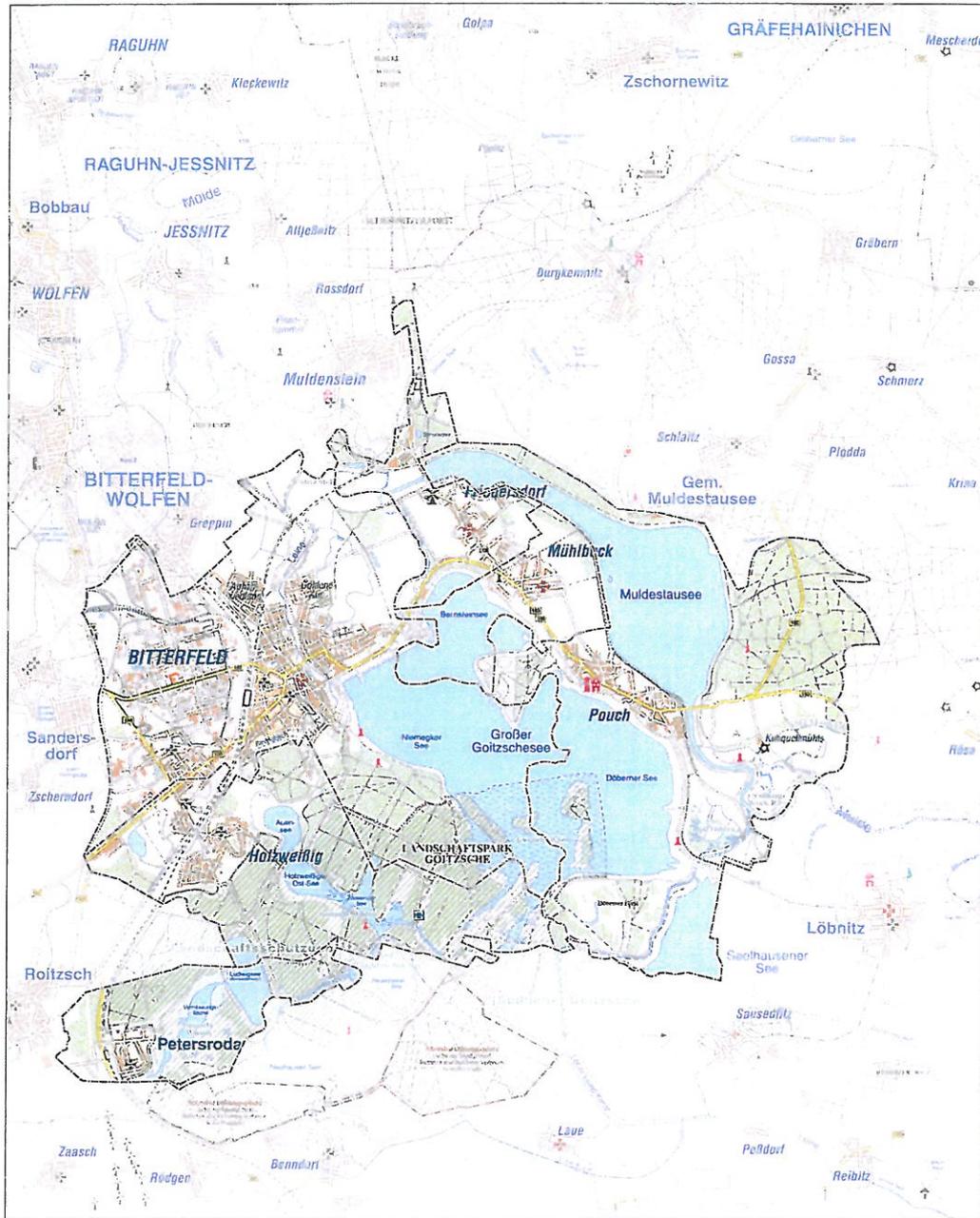
Bearbeitungsstand: Juli 2013

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Anlage 1 Karte Verbandsgebiet



Anlage 2 Umlageschlüssel

Umlageberechnung ZV Goitzsche

Teil 1 nach Einwohnern Ortsteile

	Einwohner Ortsteile	Ortsteilanteil in %
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	0	0,0%
Stadt Bitterfeld-Wolfen	17.820	78,3%
Gemeinde Muldestausee	4.393	19,3%
Stadt Sandersdorf-Brehna	535	2,4%
Summe	22.748	100,0%

Stand: 31.12.2012

Teil 2 nach idealisierter Uferlinie

	Anteil idealisierte Uferlinie in km	Anteil in %
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	0	0,0%
Stadt Bitterfeld-Wolfen	15	55,6%
Gemeinde Muldestausee	12	44,4%
Stadt Sandersdorf-Brehna	0	0,0%
Summe	27	100,0%

Umlagebedarf insgesamt: 225.000,00 €

Zusammenfassung Berechnung Umlage

	Teil 1 nach EW OT	Teil 2 nach Uferlinie	%-Verteilung Umlage ein Drittel Gesamtumlage	Umlage in Euro
Landkreis	0,0%	0,0%	66,9%	75.000,00 €
Bitterfeld-Wolfen	39,2%	27,8%	31,9%	100.400,00 €
Muldestausee	9,7%	22,2%	1,2%	47.800,00 €
Sandersdorf-Brehna	1,2%	0,0%	100,0%	1.800,00 €
Gesamt	50,0%	50,0%		225.000,00 €